



Reglement zu den Rückstellungen und Schwankungsreserven

Inhalt

I. Begriffe und allgemeine Grundsätze	4
1. Grundsätze.....	4
2. Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen.....	4
3. Schwankungsreserven.....	5
4. Freie Mittel.....	5
5. Versicherungstechnische Grundlagen.....	6
6. Technischer Zinssatz.....	6
II. Technische Rückstellungen.....	7
A Technische Rückstellungen für die aktiven Versicherten	7
7. Rückstellung für Pensionierungsverluste	7
8. Rückstellung für Schwankungen im Risikoverlauf.....	7
9. Rückstellung für pendente IV-Fälle.....	8
10. Rückstellung für latente IV-Fälle.....	8
11. Rückstellung für Übergangsordnungen.....	8
B Technische Rückstellungen für die Rentenbezügerinnen und -bezüger	9
12. aufgehoben	9
13. Rückstellung für die Senkung des technischen Zinssatzes	9
14. aufgehoben	10
15. Rückstellung für künftige Rentenanpassungen	10

III. Freie Mittel.....	11
16. Verwendung.....	11
IV. Schlussbestimmungen.....	12
17. Änderung des Rückstellungsreglements.....	12
18. Aufhebung des bisherigen Reglements.....	12
19. Vollzugsbeginn.....	12
Anhang	13
Schwankungsreserven.....	13

I. Begriffe und allgemeine Grundsätze

1. Grundsätze

- 1 Der Stiftungsrat der St.Galler Pensionskasse (sgpk) regelt die Bildung der Vorsorgekapitalien, der technischen Rückstellungen und der Schwankungsreserven nach Art. 48e BVV².
- 2 Die Höhe der Vorsorgekapitalien, der technischen Rückstellungen und der Schwankungsreserven wird durch den Experten für berufliche Vorsorge gesetzes- und reglementskonform nach anerkannten Grundsätzen, unter Berücksichtigung der Fachrichtlinien der Schweizerischen Kammer der Pensionskassenexperten und basierend auf allgemein zugänglichen versicherungstechnischen Grundlagen ermittelt. Der Grundsatz der Stetigkeit wird beachtet.

2. Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen

- 1 Das Vorsorgekapital der aktiven Versicherten entspricht der Summe der reglementarischen Freizügigkeitsleistungen, die nach Art. 15, 17 und 18 FZG² ermittelt wird.
- 2 Das Vorsorgekapital der Rentenbezügerinnen und -bezüger entspricht dem Barwert der laufenden und anwartschaftlichen Renten. Basis für die Berechnung sind die versicherungstechnischen Grundlagen nach Ziff. 5 und der technische Zinssatz nach Ziff. 6.
- 3 Die sgpk bildet jährlich folgende technische Rückstellungen:
 - a) aufgehoben³;
 - b) Rückstellung für Pensionierungsverluste;
 - c) Rückstellung für Schwankungen im Risikoverlauf;
 - d) Rückstellung für pendente und latente IV-Fälle.
- 4 Bei Bedarf bildet die sgpk weitere technische Rückstellungen. Voraussetzung ist ein Beschluss des Stiftungsrates der sgpk oder eine Übergangsbestimmung im Vorsorgereglement. Mögliche weitere technische Rückstellungen sind:

¹ SR 831.441.1.

² SR 831.42.

³ Fassung gemäss Stiftungsratsbeschluss 16/07/04 vom 14. Dezember 2016, in Kraft ab 31. Dezember 2016.

- a) Rückstellung für die Senkung des technischen Zinssatzes;
- b) aufgehoben³;
- c) Rückstellung für künftige Rentenanpassungen;
- d) Rückstellung für Übergangsordnungen.

3. Schwankungsreserven

- 1 Die Schwankungsreserven sichern das Anlagevermögen der sgpk gegen Kursverluste ab und erhalten das finanzielle Gleichgewicht der sgpk.
- 2 Der Stiftungsrat der sgpk legt die Zielgrösse der Schwankungsreserven in Prozenten des notwendigen Vorsorgekapitals aufgrund der Strategie der Vermögensanlage sowie des Sicherheitsbedürfnisses unter Würdigung der Struktur und der erwarteten Entwicklung des Versichertenbestandes nach Ziff. 15.4 der Swiss GAAP FER 26 Fachempfehlung fest. Bei sich verändernder Struktur kann der Stiftungsrat das Sicherheitsbedürfnis anpassen.
- 3 Die Zielgrösse wird nach der finanzökonomischen Methode (einjähriger Value-at-Risk Ansatz) unter Berücksichtigung der geschätzten Volatilität der Anlagestrategie berechnet. Die aktuelle Zielgrösse sowie die zugrundeliegenden Parameter sind im Anhang aufgeführt.

4. Freie Mittel

Freie Mittel entstehen, wenn die Schwankungsreserve die Sollgrösse überschritten hat.

5. Versicherungstechnische Grundlagen

- 1 Die sgpk verwendet die versicherungstechnischen Grundlagen VZ 2020 (Generationentafel)⁴.
- 2 Zur Bestimmung der Barwerte von anwartschaftlichen Leistungen wird die kollektive Methode benutzt.

6. Technischer Zinssatz

Der Stiftungsrat der sgpk legt den technischen Zinssatz auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge fest. Er beträgt zurzeit 2.5%.

⁴ Fassung gemäss Stiftungsratsbeschluss 16/07/04 vom 14. Dezember 2016, in Kraft ab 31. Dezember 2016.

II. Technische Rückstellungen

A Technische Rückstellungen für die aktiven Versicherten

7. Rückstellung für Pensionierungsverluste

- 1 Die Rückstellung für Pensionierungsverluste gleicht künftige versicherungstechnische Verluste aus, die bei Pensionierungen entstehen, wenn der reglementarische Umwandlungssatz über dem versicherungstechnisch korrekten Umwandlungssatz liegt.⁵
- 2 Für den versicherungstechnisch korrekten Umwandlungssatz wird das notwendige Vorsorgekapital nach Ziff. 2 zuzüglich der Rückstellung für die Zunahme der Lebenserwartung nach Ziff. 12 eingerechnet.
- 3 Grundlage für die Rückstellung bilden die projizierten Pensionierungsverluste aller aktiven Versicherten, welche das 55. Altersjahr per Bilanzstichtag der sgpk überschritten haben. Die Rückstellung wird ab dem 50. Altersjahr über 5 Jahre linear aufgebaut. Die Projektion wird ohne Austritte, mit realistischer Lohnentwicklung und mit realistischer Kapitalbezugsquote gerechnet.

8. Rückstellung für Schwankungen im Risikoverlauf

- 1 Die Rückstellung für Schwankungen im Risikoverlauf fängt eine kurzfristig nicht prognostizierbare Häufung von Todes- und/oder Invaliditätsfällen auf, welche durch die jährlich eingenommenen reglementarischen, auf die im Durchschnitt zu erwartenden Schäden ausgerichteten Risikoprämien nur unvollständig aufgefangen werden.
- 2 Sie genügt mit einer Wahrscheinlichkeit von 99 Prozent, um für die reglementarischen Leistungen künftige Schwankungen der jährlichen Schadensbelastung aufzufangen.

⁵ Fassung gemäss Stiftungsratsbeschluss 14/07/06 vom 5. November 2014, in Kraft ab 5. November 2014.

9. Rückstellung für pendente IV-Fälle

Die Rückstellung für pendente IV-Fälle grenzt die möglichen künftigen finanziellen Folgen von bekannten Fällen von Arbeitsunfähigkeit auf den Bilanzstichtag ab.

10. Rückstellung für latente IV-Fälle

- 1 Die Rückstellung für latente IV-Fälle grenzt die finanziellen Folgen von bereits entstandenen, aber noch unbekanntem Fällen von Arbeitsunfähigkeit auf den Bilanzstichtag ab.
- 2 Sie beträgt maximal die halbe Risikobeitragssumme.

11. Rückstellung für Übergangsordnungen

Eine Rückstellung für Übergangsordnungen grenzt künftige Kosten einer Abfederung zugunsten stark betroffener Jahrgänge bei Leistungsanpassungen aufgrund von Änderungen des Vorsorgereglements auf den Bilanzstichtag ab.

B Technische Rückstellungen für die Rentenbezügerinnen und -bezüger

12. aufgehoben⁶

13. Rückstellung für die Senkung des technischen Zinssatzes

- 1 Eine Rückstellung für die Senkung des technischen Zinssatzes glättet die Kosten der Neubewertung der Vorsorgekapitalien der Rentenbezügerinnen und -bezüger.
- 2 Sie beträgt maximal die Vorsorgekapitaldifferenz, welche durch die Bewertung mit dem um maximal 1 Prozentpunkt tieferen technischen Zinssatz entsteht. Sie wird längstens während 7 Jahren angespart.
- 3 Sie kann wieder aufgelöst werden, wenn der aktuelle technische Zinssatz den Referenzzinssatz der FRP 4⁷ um maximal 0.25 Prozent übersteigt oder das Renditepotenzial der aktuellen Anlagestrategie, deren Anlagerisiko die Risikofähigkeit der sgpk nicht verletzt, den aktuellen technischen Zinssatz um mehr als 0.25 Prozent übersteigt.

⁶ Fassung gemäss Stiftungsratsbeschluss 16/07/04 vom 14. Dezember 2016, in Kraft ab 31. Dezember 2016.

⁷ Fachrichtlinie FRP 4 zur Festlegung des technischen Zinssatzes der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen Experten.

14. aufgehoben⁸

15. Rückstellung für künftige Rentenanpassungen

- 1 Eine Rückstellung für künftige Rentenanpassungen verteilt Rentenerhöhungen über die kommenden Jahre.
- 2 Sie wird in Absprache mit dem Experten für berufliche Vorsorge wieder aufgelöst, wenn die finanzielle Situation der sgpk es erfordert.

⁸ Fassung gemäss Stiftungsratsbeschluss 16/07/04 vom 14. Dezember 2016, in Kraft ab 31. Dezember 2016.

III. Freie Mittel

16. Verwendung

- 1 Der Stiftungsrat der sgpk beschliesst über die Verwendung von freien Mitteln.
- 2 Unabhängig vom Verwendungszweck wird der Grundsatz der Gleichbehandlung der Destinatäre gewährleistet. Die aktiven Versicherten und die Rentenbezüglerinnen und -bezügler werden angemessen und nach objektiven Kriterien berücksichtigt.

IV. Schlussbestimmungen

17. Änderung des Rückstellungsreglements

Das Rückstellungsreglement wird bei Veränderungen der Bestandes- oder Verpflichtungsstruktur, in jedem Fall bei der Publikation neuer versicherungstechnischer Grundlagen, durch den Experten für berufliche Vorsorge überprüft und wenn notwendig durch den Stiftungsrat der sgpk angepasst.

18. Aufhebung des bisherigen Reglements

Das Reglement zu den Rückstellungen und Schwankungsreserven vom 5. November 2014 wird aufgehoben.

19. Vollzugsbeginn

Dieses Reglement wird ab 31. Dezember 2023 angewendet.

Anhang

Schwankungsreserven

Die aktuelle Zielgrösse der Schwankungsreserven beträgt 13%. Sie basiert auf einem Sicherheitsbedürfnis von 94.2%, einer geschätzten Volatilität der Anlagestrategie von 7.4% und ist auf ganze Prozentpunkte gerundet.

St.Galler Pensionskasse
Rosenbergstrasse 52
9001 St.Gallen

www.sgpk.ch